

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.001/0009-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

HERR MAG. ALEXANDER FLENDROVSKY*

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

ALEXANDER.FLENDROVSKY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMJ-L773.002/0002-II 2/2009

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

[mailto: kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),

* Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Promulgationsklausel:

Entsprechend LRL 106 sollte es statt „wolle beschließen“ „hat beschlossen“ lauten.

Zur Gliederung:

Der Entwurf umfasst mehrere Artikel zur Änderung mehrerer Gesetze. Der neueren legistischen Praxis entsprechend (vgl. etwa das Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008) wären diese Artikel nach Möglichkeit nicht mit römischen, sondern mit arabischen Ziffern zu versehen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden, Die deutsche Rechtschreibung²⁴ [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch⁴⁰ [2006], 842.). Betreffend Art. IX wäre die Schreibweise entsprechend anzupassen.

Zu Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es statt „BGBl. I Nr. 52/2009“ „BGBl. I Nr. 98/2009“ lauten.

Zu § 120a:

1. Der vorgeschlagene Straftatbestand befindet sich im Spannungsfeld zwischen dem Grundrecht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) sowie dem Grundrecht

auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) einerseits und der Kommunikationsfreiheit (Art. 10 EMRK) andererseits, welche für alle Mittel der Kommunikation – auch für Film und Fotos – gilt (vgl. etwa *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, 2007, Rz. 1457 mwH), andererseits.

Nachrichten oder Bilder, die Angelegenheiten des Privatlebens betreffen, werden in der Judikatur zu Art. 10 EMRK besonders streng beurteilt, auch deshalb, weil den Staat gemäß Art. 8 EMRK diesbezüglich eine Schutzpflicht trifft (vgl. etwa *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, 2007, Rz. 1461 mwH). Auch die besondere Rolle der Medien für die demokratische Meinungsbildung schließt Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit (in der besonderen Ausprägung der Pressefreiheit) nicht aus, weil Art. 10 Abs. 2 EMRK auch Pflichten und Verantwortung immanent sind. Der EGMR hat daher zwar einerseits den Schutzbereich der Kommunikationsfreiheit auch auf „verletzende, schockierende und beunruhigende“ Nachrichten bezogen und dabei gewisse Übertreibungen und Provokationen toleriert. Er hat dabei jedoch auch immer wieder festgehalten, dass der Presseberichterstattung auch in Angelegenheiten von gewichtigem öffentlichem Interesse Beschränkungen auferlegt werden können und nur die gutgläubige Berichterstattung, die nach Einklang mit der journalistischen Berufsehre trachtet, geschützt ist (vgl. zB EGMR 20.5.1999 *Bladet Tromso u Stensaas*, ÖJZ 2000, 232; 11.1.2000 *NEWS Verlags GmbH*, ÖJZ 2000, 394; 2.5.2000 *Bergens Tidende*, ÖJZ 2001, 110).

Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit setzen daher jedenfalls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus. Im vorgeschlagenen Straftatbestand werden durch die Verweisung auf §§ 8 und 9 DSG 2000 Elemente einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und Interessenabwägung (vgl. insb. § 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000) in den Straftatbestand integriert. Diese Verweisung sollte allerdings präzisiert werden: Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht nämlich außer in den im § 1 Abs. 1 zweiter Satz DSG 2000 genannten Fällen (allgemeine Verfügbarkeit, mangelnde Rückführbarkeit) stets; die §§ 8 und 9 DSG 2000 enthalten Rechtfertigungstatbestände für Eingriffe in bestehende schutzwürdiges Geheimhaltungsinteressen. Es wäre daher nicht nur darauf abzustellen, ob der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, sondern auch darauf, ob dieses verletzt wird; demnach müsste es heißen: „... an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§ 1 DSG 2000) hat ..., sofern eine Verletzung des Geheimhaltungsinteresses nicht gemäß §§ 8 und

9 DSG 2000 zu verneinen wäre.“ Hinzuweisen ist auch darauf, dass die deutsche Regelung des § 201a dStGB auf die eingetretene Verletzung abstellt.

Im Interesse der Rechtsklarheit wäre es überdies vorzuziehen, die in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe in den Straftatbestand zu integrieren und dabei explizit auch das (in den Erläuterungen angeführte) überwiegende Interesse der Öffentlichkeit an Information zu nennen.

Außerdem wäre zu überlegen, ob in Hinblick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Tathandlungen und die damit einhergehenden Unterscheide in den berührenden rechtlichen Interessen nicht zwei getrennte Straftatbestände für Handlungen von „Paparazzi“ einerseits und für „Happy Slapping“ andererseits geschaffen werden sollten.

2. Nach dem Gesetzeswortlaut ist zwar die Bloßstellungsabsicht als besondere Vorsatzqualifikation normiert, ob das tatsächliche Eintreten einer Bloßstellung erforderlich ist, um den Tatbestand zu verwirklichen, geht daraus jedoch nicht eindeutig hervor. Die Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „Bloßstellen“ erwecken allerdings den Eindruck, dass eine Bloßstellung auch tatsächlich erfolgen muss. Da bei nicht eingetretener Bloßstellung das Schutzinteresse fraglich scheint, sollte der Gesetzestext den Erläuterungen entsprechend insoweit präziser formuliert werden.

3. Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 120a StGB wird auf § 201a dt. StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) hingewiesen. Bei einem Vergleich dieser Vorschrift mit dem vorgeschlagenen § 120a StGB fällt allerdings auf, dass § 201a dt. StGB hinsichtlich der objektiven Tatbestandselemente enger gefasst ist: Es findet sich eine Einschränkung auf Personen, die sich „in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum“ befinden. Des Weiteren wird auf den „höchst“ persönlichen Lebensbereich abgestellt. Schließlich zielt – wie in den Erläuterungen auch ausgeführt wird – § 201a dt. StGB vor allem auf Übergriffe durch „Paparazzi“ ab, wohingegen gemäß Punkt I.B. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen mit § 120a StGB nicht nur Auswüchse der Tätigkeit von „Paparazzi“ bekämpft werden soll[en], sondern auch dem Phänomen des „Happy Slapping“ sowie der missbräuchlichen Verwendung von Bildmaterial, das in nicht öffentlicher Verhandlung, im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt wurde, begegnet werden soll. Hinsichtlich der subjektiven Tatbestandselemente scheint § 201a dt. StGB wiederum etwas wei-

ter gefasst zu sein: Es wird nicht auf eine „Bloßstellungsabsicht“ abgestellt. Auf diese Unterschiede möge hingewiesen werden. Ansonsten drängt sich der (wohl unpräzise) Eindruck auf, dass § 201a dt. StGB das zentrale Vorbild für den vorgeschlagenen § 120a StGB ist.

Zu Art. II (Änderung des Mediengesetzes):

Da aufgrund eines technischen Versehens bei der Novelle BGBl. I Nr. 8/2009 der nach § 6 des Notifikationsgesetzes 1999 notwendige Hinweis nicht aufgenommen wurde, darf um folgende Anfügung an § 55 Abs. 6 ersucht werden:

„X. Dem § 55 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der §§ 1, 43b, 43c, 43d, 44, 45 und 50 wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2008/0298/A).“

Die Bestimmung könnte wie folgt erläutert werden: Gemäß § 6 des Notifikationsgesetzes 1999 ist in den Text einer technischen Vorschrift ein Hinweis auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG aufzunehmen. Die Ergänzung in § 55 Abs. 6 dient ausschließlich der Entsprechung mit dieser Verpflichtung im Hinblick auf die mit der Novelle BGBl. I Nr. 8/2009 eingefügten Bestimmungen über die Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Für den Entschädigungsbetrag ist eine Obergrenze von 100 000 Euro vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise überschritten werden kann. Das Ausmaß der Überschreitungsmöglichkeit ist jedoch unklar, was im Lichte des Art. 18 B-VG als problematisch erscheint. Außerdem fällt auf, dass für die Überschreitungsmöglichkeit ein zusätzliches Kriterium eingeführt wird, nämlich der „besonders schwerwiegende Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt“. Das wirft die Frage auf, ob die Entschädigung in diesen Fällen nicht (auch) den Charakter einer Strafe annimmt. Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK liegt vor allem dann eine Norm des Strafrechts vor, wenn die Sanktion Prävention und Repression bezweckt (vgl. insb. EGMR 23.11.1976 Engel, EuGRZ 1976, 221;

21.2.1984 Öztürk, EuGRZ 1985, 62; 9.2.1995 Welch, ÖJZ 1995, 511). Auf den Zweck der Prävention wird in den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Bestimmung ausdrücklich hingewiesen. Ist die vorgeschlagene Bestimmung aber (auch) als Strafnorm zu werten, so wäre insbesondere Art. 7 EMRK zu beachten, demzufolge keine höhere Strafe verhängt werden darf als jene, die im Zeitpunkt der Begehung einer strafbaren Handlung angekündigt war.

Zu Z. 13 (§ 22 Abs. 2):

Während der erste Satz der Bestimmung vorsieht, dass Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen außerhalb von Verhandlungen im Amtsgebäude und im Verhandlungssaal nur mit Zustimmung zulässig sind, sieht der zweite Satz u.a. vor, dass solche Aufnahmen und Übertragungen gänzlich zu untersagen sind. Die Kombination eines Zustimmungssystems und eines Untersagungssystems ist jedoch nicht stimmig. Bei einem Zustimmungssystem ist nämlich die betreffende Maßnahme bis zur Zustimmung verboten, während bei einem Untersagungssystem die betreffende Maßnahme bis zur Untersagung erlaubt ist. Dieser Widerspruch wäre aufzulösen.

Ausweislich der Erläuterungen zu § 22 MedienG (vgl. Punkt 2. und 2.2.) fallen die vorgeschlagenen Befugnisse des Dienststellenleiters (bzw. des Verhandlungsleiters) unter den Aufgabenbereich der Justizverwaltung. Unklar erscheint jedoch, in welcher Rechtsform die für Aufnahmen und Übertragungen erforderliche Zustimmung zu erfolgen hat. Dies wäre angesichts der Grundrechtsrelevanz der allenfalls mit Bedingungen oder Auflagen versehenen Zustimmung (siehe dazu insbesondere die in den Erläuterungen zu Recht angesprochene Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten und der Medienfreiheit sowie die zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) unter Rechtsschutzgesichtspunkten klar zu regeln.

Zu Art. III (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es statt „BGBl. I Nr. 52/2009“ wohl „BGBl. I Nr. 98/2009“ lauten.

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 3):

In den Erläuterungen findet sich für den Bereich der internationalen Rechtshilfe ein Verweis auf die Sonderbestimmung des § 55 Abs. 1a ARHG. Es wäre zu überlegen, diesen Verweis auch in den Normtext aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 3):

Während in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die im Fall des Zusammenhangs zuständige Staatsanwaltschaft zur Abtretung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft berechtigt sein soll, ist im Normtext eine Rechtspflicht zur Abtretung enthalten (arg.: „hat ... abzutreten“). Es wird empfohlen, Erläuterungen und Normtext einander anzupassen.

Zu Z 6 (§ 71):

Es würde der legislatischen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern (vgl. LRL 121). Dies hätte auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil die einzelnen Bestimmungen betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben.

Der in Abs. 1 und 6 enthaltene pauschale Verweis auf die in „anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnungen“ sollte präzisiert werden.

Es wäre zu erwägen, den dritten Satz in Abs. 1 („Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Anklage oder einen Antrag ... noch nicht vor ...“) dahingehend zu präzisieren, dass – wie die Erläuterungen nahe legen – (zumindest) ein Verdacht auf eine Rechtsverletzung bestehen muss. (Entsprechendes gilt im Übrigen in Bezug auf den vorgeschlagenen § 41 Abs. 5 MedienG: „Kann jedoch eine Privatanklage oder ein Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Verfahrens noch nicht eingebracht werden ...“.)

Zu Z 8 (§ 77 Abs. 2a):

Nicht hinreichend klar erscheint, warum in § 77 Abs. 2a – anders als in § 77 Abs. 2 – nicht auf „wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen“, sondern nur auf „wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten oder Untersuchungen“ abgestellt wird, obwohl doch in den Bezug habenden Erläuterungen eingeräumt wird, dass (vom neu geschaffenen Abs. 2a wohl primär ins Auge gefasst) Werken der Filmkunst wohl nicht grundsätzlich ein wissenschaftlicher oder vergleichbarer, im öffentlichen Interesse liegender Ansatz abgesprochen werden kann.

Erläuterungswürdig erscheint auch der Umstand, dass der vorgeschlagene Abs. 2a – anders als Abs. 2 – nicht auch dem Bundesminister für Justiz eine Bewilligungskompetenz einräumt.

Abs. 2a scheint die Zuständigkeiten nicht klar genug abzugrenzen. So scheint im Falle einer Bewilligung durch den Gerichtsvorsteher die Zustimmung des Betroffenen auch durch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft ersetzt werden zu können.

Ausweislich der Erläuterungen hat die die Zustimmung des Betroffenen ersetzende Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtsvorstehers im Justizverwaltungsweg zu erfolgen. Unklar erscheint, in welcher Rechtssatzform diese – wohl grundrechtsrelevante – Entscheidung zu ergehen hat und in welchem Verhältnis sie zur Bewilligung steht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Wortfolge „und der vertraulichen Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen“ durch die klarere Formulierung „und die Daten vertraulich zu behandeln“ zu ersetzen. Weiters sollte - etwa durch eine entsprechende Anmerkung in den Erläuterungen - klargelegt werden, dass eine Verletzung der Vertraulichkeit bzw. von Bedingungen und Auflagen von Gericht oder Staatsanwaltschaft die Verwaltungsstrafbestände des § 52 Abs. 1 Z 2 bzw. 3 DSG 2000 erfüllt.

Zu Z 9 (§ 77a):

Die Bestimmung scheint in mehrfacher Hinsicht als verbesserungsbedürftig:

Zunächst sind „öffentliche Bücher und Register“ (sofern man davon ausgeht, dass sich das Wort „öffentliche“ auf Bücher und Register bezieht) dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzlich für jedermann einsehbar sind, wenn auch nicht notwendigerweise jede Art der Abfrage möglich ist (vgl. zB § 7 GBG, § 5 GUG; § 16 Abs. 1

MeldeG; § 34 FBG). Anders als in den Erläuterungen angenommen ist daher etwa das Strafregister (ebenso wie die Suchtmitteldatenbank) kein öffentliches Register, weshalb es zB in § 27 Abs. 9 DSG 2000 gesondert erwähnt wird („...für das [...] Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, ...“).

Die StPO sieht gar kein „öffentliches Buch oder Register“ im soeben beschriebenen Sinn vor. Die Regelung stellt daher eine lex fugitiva dar (vgl. LRL 65). Jene Gesetze, die die Bücher und Register regeln, enthalten außerdem vielfach schon Bestimmungen über die Verwendung der darin enthaltenen Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke (vgl. zB § 16b MeldeG, § 13a StRegG oder § 35 Abs. 3 StAG, wobei die letzteren beiden Bestimmungen sich nicht auf „öffentliche Register“ beziehen).

Sind Daten allgemein verfügbar, so besteht nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz DSG 2000 kein verfassungsrechtlich gewährleisteter Geheimhaltungsanspruch. Bei Daten, die nach den vorerwähnten Bestimmungen für jedermann zugänglich sind, ist von allgemeiner Verfügbarkeit auszugehen, so dass diese Daten nach dem geltenden § 46 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 derzeit „frei“ verwendet werden dürfen. Die Verwendung einschränkende Bestimmungen erscheinen daher nur im Hinblick auf die nicht jedermann zugänglichen Abfragen (zB die Abschriften aus dem Personenverzeichnis des Grundbuches nach § 5 Abs. 4 GUG) sinnvoll. Für so gewonnene Daten sollte dann aber auch eine Anwendung des § 46 Abs. 5 DSG 2000 nicht nur (wie in Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung) „sinngemäß“ (sondern unbeschränkt) angeordnet werden (vgl. LRL 59).

Fraglich sind schließlich auch die Auswirkungen der Bestimmungen auf (Gerichts-) Gebühren und Verwaltungsabgaben (vgl. zB TP 17 der BVwAbgV).

Zu Z. 15. (§. 172a):

In Abs. 1 hätte die in Klammer gesetzte Wendung „[aus der Verfügungsmacht des Beschuldigten]“ entweder mangels Relevanz zur Gänze zu entfallen oder wären im Falle ihrer Relevanz die eckigen Klammern vor und nach dieser Wendung zu streichen.

In gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht darf im gegebenen Zusammenhang der Vollständigkeit halber auf das von der Europäischen Kommission gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren 2005/4995 hingewiesen werden, in dem die

Kommission die Auffassung vertritt, dass Österreich gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 12 EG verstoßen hat, weil es eine Regelung (§ 37a Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3 VStG) anwendet, die für nicht in Österreich wohnhafte Gemeinschaftsbürger, die bei Verkehrsdelikten die Zahlung des Strafbetrags verweigern, die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit und die Beschlagnahme persönlichen Eigentums über einen Wert vorsieht, der die Höhe des für die zur Last gelegten Zuwiderhandlung festgesetzten Strafbetrags in unverhältnismäßiger Weise übersteigt.

Abs. 2 könnte klarer gefasst werden: Offenbar soll normiert werden, dass die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug die Sicherheitsleistung auch ohne gerichtliche Bewilligung anordnen kann. Die „Durchführung der Sicherheitsleistung“ durch die Kriminalpolizei dürfte hingegen nicht eigens regelungsbedürftig sein.

Zu Art. IV (Änderung des Urheberrechtsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 92 Abs. 2):

In den Erläuterungen wird u.a. ausgeführt, dass durch den Verweis auf § 71 Abs. 6 letzter Satz StPO auch klargestellt wird, dass mit der Entscheidung für das selbständige Verfahren ein Verfolgungsverzicht verbunden ist. Ein solcher Verweis auf § 71 Abs. 6 letzter Satz StPO ist allerdings im novellierten Normtext nicht ersichtlich.

Im gegebenen Zusammenhang darf auch angemerkt werden, dass es im zweiten Satz des ersten Absatzes der Bezug habenden Erläuterungen statt „Artikel I Z 1 (§ 71 Abs. 1 StPO)“ wohl „Art. III Z 6 lit. a (§ 71 Abs. 1 StPO)“ und in der Überschrift „Zu Z 6 bis 8 (Art. I § 93 Abs. 1, 3 und 5 UrhG)“ statt „1, 3“ richtigerweise „1, 2“ lauten müsste.

Zu Z 5 (§ 92 Abs. 3):

Da ausweislich der Erläuterungen auf eine ganz bestimmte Fassung des § 48 Abs. 1 Z 4 StPO verwiesen werden soll, sollte diese nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Normtext angeführt werden.

Zu Art. IX (In-Kraft-Treten):

Die Schreibweise der Überschrift wäre der neuen Rechtschreibung entsprechend anzupassen („Inkrafttreten“).

Gemäß LRL 66 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen (wie zB Übergangs- oder Anpassungsbestimmungen oder eben auch – wie im vorliegenden Entwurf allerdings mitunter vorgesehen – Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten) enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich – wie teilweise auch vorgesehen (vgl. Art. II Z 18, Art. III Z 30, Art. V Z 5, Art. VI Z 3 und Art. VIII Z 9 des Gesetzesentwurfes) – in das betreffende Gesetz jeweils eingebaut werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ 600.824/0005-V/2/2007 – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ 600.824/0005-V/2/2007, Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ 600.824/0004-V/2/2008 – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit, Bedacht zu nehmen. Es darf zudem auf das ho. Rundschreiben vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009, hingewiesen werden. In diesem wird insbesondere festgehalten, dass mit 1. September 2009 eine im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2009 erfolgte Novellierung des § 14a des Bundeshaushaltsgesetzes in Kraft getreten ist, die im Ergebnis eine Ausweitung der Kalkulationspflicht auf Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen mit sich bringt.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. III (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 22 und 26 (§§ 357 Abs. 1 und 480 StPO):

In der Überschrift sollte es statt „26“ richtigerweise „27“ lauten.

Zu Z 28 (§ 489 Abs. 1 StPO):

In der Überschrift sollte es statt „28“ richtigerweise „29“ lauten.

Zu Art. VII (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes - ARHG):

Es sollte in der Überschrift „Zu Z 2 ...“ statt „2“ richtigerweise „3“, in der Überschrift „Zu Z 3 ...“ statt „3“ richtigerweise „4“ und in der Überschrift „Zu Z 4 ...“ statt „4“ richtigerweise „5“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

25. September 2009
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt